



25.11.2009

## Motion

der Fraktionen von EVP und CVP

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, wonach Art. 41 lit. t der Gemeindeordnung gestrichen und Art. 29 Abs. 1 mit folgendem Satz ergänzt wird: "Das Büro des Gemeinderates stellt die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste an."

### Begründung:

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Anstellung der Leiterin oder des Leiters durch den Gesamtgemeinderat das Rekrutierungsverfahren erheblich erschwert. Die Zuständigkeit ist deshalb an das Büro zu delegieren. Diese Delegation ist zulässig, da es sich nicht um die "Wahl eines Organs" im Sinne von Art. 105 Gemeindegesetz handelt bzw. weil ein Verbot der Delegation dieser Kompetenz einer zweckmässigen Ratsorganisation zuwiderliefe und damit unverhältnismässig wäre. Auch auf kantonaler Ebene wird die Leiterin bzw. der Leiter der Parlamentsdienste nicht vom Gesamtrat angestellt, sondern von der Geschäftsleitung des Kantonsrates.

Antrag auf Dringlicherklärung.

  
